

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, 3. Dezember 2010
GZ 302.138/001-5A4/10

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Israelitengesetz 1890 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 15. Oktober 2010, GZ BMUKK-9.090/0009-KA/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz vom 21. März 1890 betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft (IsraelitenG) geändert wird, und nimmt aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Der Rechnungshof weist hinsichtlich § 10 des Entwurfs (Religionsunterricht) auf die insofern anderslautenden Bestimmungen im Religionsunterrichtsgesetz (BGBl. Nr. 190/1949 i.d.F. BGBl. Nr. 256/1993) hin, insbesondere auf dessen § 1 Abs. 3 (Normierung des Religionsunterrichts als Freigegenstand an Berufsschulen) und § 7a (Bezugnahme auf die Anzahl der Schüler einer Klasse und nicht einer Schule).

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: